

1. Satzung zur Änderung der

Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 die folgende örtliche Bauvorschrift über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Verkaufsautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Haldensleben aufgrund § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen, Spiel- und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Haldensleben

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Haldensleben.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Spielautomaten.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Warenautomaten und Spielautomaten sind unzulässig.

5. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Klebefolien sind nur für Schaufenster zulässig, Klebefolien und innen hängende Schaufensterwerbung dürfen insgesamt maximal 40 % der Glasflächen beanspruchen.

6. § 7 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen der Bestimmungen des § 4 handelt.

b) entgegen der Bestimmungen des § 5 i.V.m § 3 eine Werbeanlage errichtet, anbringt oder ändert,

c) der Vorschriften des § 6 zur Genehmigungspflicht nicht nachkommt.

2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € (fünftausend Euro) geahndet werden.

Artikel II

§ 8 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen, Spiel- und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Haldensleben (1. Änderung Werbeanlagensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 29.09.23

Hieber
Bürgermeister